

Benutzungsordnung

für das „Haus des Gastes“ in Tonbach

Das „Haus des Gastes“ in Tonbach wird den Schulen und Vereinen der Gesamtgemeinde, ferner Musikbühnen, Theaterbühnen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag unter den nachfolgenden Bestimmungen überlassen.

§ 1

Überlassung des „Haus des Gastes“

- (1) Anträge um Überlassung des „Haus des Gastes“ außerhalb der im Benutzungsplan für die Schulen und Vereine angegebenen Zeiten sind beim Bauamt Sachgebiet Bauverwaltung unter Angabe des Veranstalters, des Zwecks und der Art der Veranstaltung sowie gleichzeitig beim Pächter der Wirtschaftsräume (Wirtschaftspächter), dem Verein Schönes Tonbachtal, einzureichen. Wenn das „Haus des Gastes“ an dem gewünschten Tag noch frei ist, wird die Bestellung vorgemerkt. Die Reihenfolge des Eingangs der Anträge ist im allgemeinen für die Berücksichtigung maßgebend.
- (2) Veranstaltungen mit mehr als 150 Personen sowie Veranstaltungen, die ausschließlich den Charakter einer Tanzunterhaltung (z.B. Disco) tragen, können ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 2

Hausrecht; Übergabe und Übernahme des „Haus des Gastes“

- (1) Das Hausrecht übt der Hausmeister sowie der Wirtschaftspächter oder die weiter dazu berechnigte Person aus (siehe § 8). Sie sind befugt, Personen zum Verlassen des „Haus des Gastes“ aufzufordern, wenn sie das Gebäude oder die Einrichtung mutwillig beschädigen oder verunreinigen. Weitere Maßnahmen in Ausübung des Hausrechts bleiben unberührt.
- (2) Das „Haus des Gastes“ wird den Veranstaltern in der Regel nach besonderer Übergabe und Einweisung durch den Wirtschaftspächter überlassen. Der Wirtschaftspächter hat Beschädigungen, die im Rahmen der Benutzung an Gebäude oder beweglichen Gegenständen entstanden sind, festzustellen und dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (3) Die Reinigung des „Haus des Gastes“ - mit Ausnahme der Bewirtschaftungsräume - ist Sache der Gemeinde. Die Reinigung der Küche mit allen Geräten einschließlich der Kühlschränke sowie des Thekenbereichs ist Sache des Veranstalters bzw. des Benutzers, ebenso die Reinigung der Tische. Alle übrigen benutzten Räume einschließlich der Toiletten sind besenrein zu übergeben. Verunreinigungen im Außenbereich des Gebäudes sind vom Veranstalter zu beseitigen.

- (4) Für die Öffnung und Schließung des „Haus des Gastes“ sind die Veranstalter und Wirtschaftspächter verantwortlich.

§ 3

Pflichten der Veranstalter und Benutzer

- (1) Veranstaltern und Benutzern des „Haus des Gastes“ wird zur Pflicht gemacht, das Bauwesen und seine Einrichtungen zu schonen. Auch ist darauf zu achten, dass das „Haus des Gastes“ möglichst mit gereinigten Schuhen betreten wird. Der Zugang der Besucher zum Gebäude über den Kücheneingang ist nicht gestattet; der Küchenzugang dient ausschließlich zur Anlieferung von Speisen und Getränken.
- (2) Es dürfen nur die gemieteten Räume genutzt werden. Es ist untersagt, die Trennwand zwischen großem und kleinem Saal zu öffnen oder zu schließen, dies darf nur durch den Wirtschaftspächter erfolgen. Die Bühne darf weder ab- noch umgebaut werden. Die im kleinen Saal aufgestellten Schränke dürfen nicht umgestellt oder entfernt werden.
- (3) Um jederzeit eine rasche Räumung des „Haus des Gastes“ zu ermöglichen, dürfen keine weiteren Tische und Stühle aufgestellt werden, als im Plan vorgesehen sind; insbesondere dürfen die Gänge nicht mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden. Das Aufstellen und Abbauen der Tische und Bänke hat in schonender Weise zu erfolgen.
- (4) Auf die im Haus wohnenden Mieter ist Rücksicht zu nehmen, weshalb der Aufenthalt im Treppenhaus und im Zugangsbereich zur Wohnung untersagt ist.
- (5) Alle während einer Veranstaltung verursachten Beschädigungen am Gebäude, insbesondere an Fensterscheiben, Mobiliar, Beleuchtung, Heizung, Bühneneinrichtung, Turn- und Sporteinrichtungen, werden von der Gemeinde auf Kosten der Veranstalter oder Vereine behoben.
- (6) Im Gebäude darf nicht übernachtet werden.
- (7) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt. Für die Einhaltung dieses Rauchverbots ist der Veranstalter oder Mieter der Räume verantwortlich.
- (8) Im und um das Gebäude herum sind offene Feuer, z.B. Lagerfeuer untersagt.
- (9) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter mit. Es muss deshalb bis zur Räumung des Saales eine verantwortliche Person anwesend sein.

§ 4

Küchenbenutzung, Bedienung der Einrichtungen

- (1) Der Küchenbetrieb erstreckt sich ausschließlich auf die Zubereitung und Abgabe von Vespers, Kuchen und sonstigem Kleingebäck sowie Getränke aller Art. Kochen, Braten oder Frittieren sind verboten. Das Verabreichen von Speisen z.B. warmes- und kaltes Büfett durch gastronomische Betriebe oder einen Partyservice ist erlaubt. Gläser und Geschirr sind in absolut saube-

rem Zustand wieder entsprechend einzuräumen. Glasbruch und andere Schäden sind dem Wirtschaftspächter zu melden, gegebenenfalls können Schadensansprüche geltend gemacht werden.

- (2) Die Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Übertragungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister oder anderen dazu Berechtigten bedient werden.

§ 5

Anbringen von Anschlägen usw.

Das Anbringen von Firmenschildern, Maueranschlügen, Schaukästen, Lichtreklamen, Automaten usw., ferner das Benageln oder Bekleben der Wände, innen und außen am Gebäude, ist verboten.

§ 6

Besondere Bestimmungen bei Bewirtschaftung

- (1) Die Sperrstunde (Polizeistunde) ist unbedingt einzuhalten: in der Nacht von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag jeweils 2.00 Uhr, im übrigen 1.00 Uhr. Abkürzungen der Sperrzeit sind grundsätzlich nicht möglich. Musik bei Veranstaltungen, gleich ob Tonträger Verwendung finden oder Livemusik aufgeführt wird, dürfen an den Wochentagen von Montag bis Donnerstag nach 23.00 Uhr, an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an den den Feiertagen vorausgehenden Tagen nach 24.00 Uhr nicht mehr dargeboten werden.
- (2) Der Hausmeister sowie der Wirtschaftspächter und die sonstigen Aufsichtspersonen sind berechtigt, Besucher $\frac{1}{2}$ Stunde nach Eintritt der Sperrzeit aus dem „Haus des Gastes“ zu verweisen.
- (3) Die Getränke- und Speiseausgabe darf nur über die Anrichte erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisteramtes. Die Gläser dürfen nicht unmittelbar auf die Tische gestellt werden sondern auf Untersetzer, sofern keine Tischdecken verwendet werden. Sofern außerhalb des Gebäudes im Außenbereich geraucht wird, so sind vom Veranstalter dort Aschenbecher in ausreichender Menge aufzustellen. Für Schäden und Verunreinigungen durch Asche, Zigaretten, Zigarettenkippen, Abfällen u.a. haftet der Veranstalter.
- (4) Die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls obliegt dem Veranstalter oder Benutzer.

§ 7

Mitbringen von Hunden

Das Mitbringen von Hunden in das „Haus des Gastes“ zu Veranstaltungen ist verboten.

§ 8
Weitere Aufsicht

Sollte neben dem von der Gemeinde bestellten Hausmeister als Aufsichtsperson noch eine weitere Aufsicht notwendig sein, so wird diese auf Kosten der Veranstalter vom Bürgermeisteramt gestellt. Der Veranstalter kann das notwendige Aufsichtspersonal auch selbst stellen. Diese Personen sind bei der Einreichung des Gesuchs um Überlassung des „Haus des Gastes“ zu benennen.

§ 9
Haftungsausschluss

- (1) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, Musikinstrumente, Theatergarderobe oder Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Gemeinde und der Wirtschaftspächter keinerlei Verantwortung und Haftung.
- (2) Für die unbeaufsichtigte Garderobe übernimmt weder die Gemeinde noch der Wirtschaftspächter irgendwelche Haftung.
- (3) Für Unglücksfälle wegen Nichtbeachtung dieser Hausordnung übernimmt die Gemeinde und der Wirtschaftspächter keine Haftung.

§ 10
Benutzungs- und Nutzungsentgelte, Kautio

Für die Benutzung des „Haus des Gastes“ und seinen Einrichtungen sind die der Gemeinde festgesetzten Benutzungsentgelte an die Gemeindekasse sowie die vom Wirtschaftspächter zu erhebenden sonstigen Nutzungsentgelte zu bezahlen. Der Wirtschaftspächter ist berechtigt, die Hinterlegung einer Kautio vom Veranstalter zu verlangen.

Gemeinde Baiersbronn, den 28. September 2007

Baiersbronn Touristik

Gez.

Gez.

Alt

Schleh